

69. Kann der Personenstand durch Vortäuschung eines nicht bestehenden Familienverhältnisses im Sinn des § 169 StGB. verändert werden?

VI. Straffenat. Urf. v. 4. Juli 1921 g. W. u. Gen. VI 72/21.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat festgestellt, daß W. seit 1912 mit Emma V. in häuslicher Gemeinschaft lebte und sie seit dieser Zeit überall, auch den Behörden gegenüber, als seine Ehefrau Maria geb. R. ausgab, sodaß sie allenthalben als seine rechtmäßige Frau angesehen wurde.

Der Personenstand ist das Verhältnis einer lebenden Person zu einer anderen lebenden Person und wird in erster Reihe durch Abstammung, sodann aber auch durch Eheschließung begründet. Soweit es sich um das Verhältnis von Ehegatten handelt, kann der Personenstand dadurch verändert werden, daß ein auf eine gewisse Dauer berechneter tatsächlicher Zustand herbeigeführt wird, vermöge dessen sich das familienrechtliche Verhältnis der beteiligten Personen anders darstellt, als es wirklich der Fall ist. Dieser Tatbestand ist nicht nur dann gegeben, wenn ein bestehendes familienrechtliches Verhältnis unterdrückt oder anders dargestellt wird, sondern auch dann, wenn ein in Wahrheit nicht bestehendes Familienstandsverhältnis mit Erfolg vortäuscht wird; ohnehin ist auch die Eigenschaft einer Person als einer unverheirateten der familienrechtliche Stand dieser Person, und er wird verändert, indem die Person als verehelicht ausgegeben wird. Die Verurteilung W.'s aus § 169 StGB. unterliegt demnach keinem Bedenken. . . .